

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2049/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.04.2024

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Kru/nau; Nst.: 1168
 Verfasser/-in: Frau Kruzinna

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Magistrat | 13.05.2024 | Entscheidung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss | 27.05.2024 | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | 06.06.2024 | Entscheidung |

Betreff:
Verwaltungskostensatzung
- Antrag des Magistrats vom 25.04.2024 -

Antrag:
 „Die als Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung wird beschlossen.“

Begründung:
 Verwaltungskosten können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, erhoben werden. Die Freiheit, diese Kosten in einer Satzung zu regeln, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 HGO, wonach eine Gemeinde die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln kann.

Die Universitätsstadt Gießen nimmt regelmäßig Amtshandlungen sowie sonstige von Bürgern veranlasste Verwaltungstätigkeiten vor, so dass Verwaltungskosten nach § 9 KAG erhoben werden können. Die Stadt Gießen erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Gießen (Verwaltungskostensatzung) vom 30.11.2011. Eine Änderung und damit einhergehende Aktualisierung dieser Satzung ist erforderlich, um die Gebühren an den tatsächlichen Kosten anzupassen, welche mit der jeweiligen Amtshandlung/Verwaltungstätigkeit verursacht werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 KAG sollen Gebühren die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen, in der Regel dessen Kosten decken und sind nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Die letzte Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gießen erfolgte im Jahr 2013. In Anbetracht dessen ist eine Anpassung/Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung vorzunehmen, um den seit dieser Änderung erfolgten Preis- und Kostensteigerungen (u.a. durch Inflation) im Sinne des § 9 Abs. 2 KAG Rechnung zu tragen. Ergänzend zu diesen Beweggründen sind die Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofes (vgl. 233. Vergleichende vom 15.03.2023, S. 179) anzuführen, nach denen eine zurückliegende Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung in einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren als nicht sachgerecht eingestuft wird. Da die letzte Anpassung/Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung für die Stadt Gießen bereits vor mehr als 10 Jahre erfolgte, ist diese als nicht sachgerecht in Bezug auf die rechtmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung anzusehen (ebd.: S. 175).

Bezogen auf die Aktualisierung/Anpassung der Verwaltungskostensatzung führt der Hessische Rechnungshof als Empfehlung weiterhin an, dass sich die Verwaltungskostensatzungen an der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes (AllgVwKostO) orientieren soll (ebd.: S. 177). Dieser Empfehlung folgend hat sich die Kämmerei bei der Anpassung/Aktualisierung der Gebühren für die in der Satzung benannten Gebührentatbestände an die Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes orientiert. Zusätzlich wurde ein Vergleich der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gießen mit denen anderer vergleichbarer Kommunen vorgenommen. Dieser Vergleich ergab ebenso wie die Heranziehung der Verwaltungskostenordnung des Landes, dass größtenteils aktuelle, bereits angepasste und damit folglich höhere Gebühren für die benannten Gebührentatbestände erhoben werden als es bei der Stadt Gießen der Fall ist. Im Ergebnis sieht die Aktualisierung/Anpassung der Verwaltungskostensatzung bzw. das hierzu beigefügte Kostenverzeichnis nun eine Erhöhung um 30 % der bisherigen Gebühren vor. Diese Anpassung folgt neben dem verwaltungskonformen Vorgehen im kommunalen Vergleich insbesondere der Gebührenhöhe der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes.

Um nicht nur die Höhe der Gebühren zu aktualisieren, sondern ebenso eine erforderliche Anpassung/Aktualisierung der Gebührentatbestände vorzunehmen, erfolgte eine entsprechende Abfrage bei den Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung Gießen. Die Rückmeldung der Organisationseinheiten hat in einigen (Fach-)Bereichen Änderungsbedarf aufgezeigt, wodurch bislang bestehende Gebührentatbestände gestrichen und neue Gebührentatbestände aufgenommen wurden. Die Veränderung in den Gebührentatbeständen kann darauf zurückgeführt werden, dass sich die Verwaltungstätigkeiten in einzelnen Bereichen in den Jahren seit der letzten Anpassung der Verwaltungskostensatzung verändert hat; etwa durch den Wegfall von Tätigkeiten/Verwaltungsaufgaben und der Aufnahme weiterer, neuer Aufgaben. Sofern

neue Verwaltungstätigkeiten von den Organisationseinheiten als regelmäßig eingestuft wurden, sind diese als Gebührentatbestand im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung aufgenommen worden.

Mit der hiesig angestrebten Aktualisierung/Anpassung der Verwaltungskostensatzung und der Gebührenerhebung im Umfang von 30 % wird auch die durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Beschlusses über das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 festgelegte Konsolidierungsmaßnahme „20.23.02 - Anpassung der Verwaltungskostensatzung“ umgesetzt, wodurch mit jährlichen Mehrerträgen von rd. 11.000 Euro ausgehend des derzeitigen Aufkommens zu rechnen ist.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Verwaltungskostensatzung
2. Verwaltungskostenverzeichnis
3. Synopse Verwaltungskostensatzung
4. Synopse Kostenverzeichnis

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift